

Satzung

CelleCreativ e.V.

Stand: Juli 2017

Inhalt

Präambel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Vereinsorgane

§5 Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

§7 Auflösung des Vereins

Präambel

CelleCreativ e.V. ist eine innovative Mischung aus bekannten Angeboten von Co-Working und Co-Living. Weil aber außerdem ein starker Bezug zur Stadtentwicklung, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Themen angestrebt wird, gibt es eine deutliche Unterscheidung. Die Region soll gestärkt werden und durch das Projekt Menschen anziehen, die sich hier wohlfühlen und hier leben wollen. Ziel ist es, eine räumliche Anlaufstelle der genannten Themen zu bilden, die Menschen und deren kreative berufliche Tätigkeit auf der virtuellen und realen Ebene verbindet. Zusätzlich soll ein überregionales Leuchtturmprojekt werden lässt, das zeigt, dass Attraktivität eines Standortes nicht nur eine Frage der Infrastruktur ist, sondern das moderne Gemeinschaftsformen auch in mittelgroßen Städten funktionieren können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "CelleCreativ e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Celle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft mit den Teilsegmenten Architekturmarkt, Buchmarkt, Designwirtschaft, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Markt für darstellende Künste Musikwirtschaft, Pressemarkt, Rundfunkwirtschaft, Software/Games und Werbewirtschaft und möglichen neuen Teilsegmenten. Der Zweck wird unter anderem erreicht durch die Bündelung, Vernetzung und Weiterentwicklung der Kreativwirtschaft in Celle und Umgebung sowie die wirtschaftliche Verknüpfung der Kreativwirtschaft mit anderen Branchen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Bildung in Celle und weiteren Regionen,
 - den Transfer von Informationen, Kommunikation, Wissen und Technologie zwischen Unternehmen und Institutionen,
 - eine virtuelle und reale Plattform für den Austausch und die Vernetzung der Mitglieder,
 - die Aktualisierung, Neukombination und Weiterentwicklung, kontextgebundenen Wissens,
 - die synergetische Entwicklung und Verwendung von Wissens-Ressourcen in Netzwerken,
 - die Entwicklung und Erprobung moderner Arbeits- und Lebenswelten,
 - kooperative Projekte zur Steigerung der Innovationsfähigkeit,
 - die Unterstützung von Existenzgründern und jungen Unternehmen,
 - die Unterstützung von Eltern beim Wiedereinstieg in den Beruf,

- innovative Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - branchenübergreifende Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen,
 - Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen und Einrichtungen national und international,
 - die Vermietung von Räumlichkeiten im Gründer- und Unternehmenszentrum,
 - Vermittlung von Räumlichkeiten (Beispielsweise die Koordination von Zwischennutzungen in der Innenstadt für die Belange der Kreativwirtschaft),
 - die Generierung von Fachkräften.
3. Der Verein realisiert seine Aufgaben unter anderem durch:
 - die Bereitstellung themenrelevanter Informationen mittels einer Internetplattform, Diensten und Services,
 - die Organisation von themenorientierten Informations- und Kontaktveranstaltungen für Wissens-, Technologie- und Marktpartner,
 - das Matching von Fortbildungsangeboten,
 - die Bereitstellung von unterschiedlichen Event-Angeboten,
 - die Förderung lebenslangen Lernens,
 - Aufbau und Betrieb eines Gründungs- und Unternehmenszentrums,
 - Entwicklung von Kooperationsprojekten zu neuen Arbeits- und Lebenswelten,
 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 5. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Netzwerken und Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 6. Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins unterstützt die Vereinsziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche oder fördernde Mitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen, die seine Ziele bejahen und zum Vereinszweck beitragen können.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen. Voraussetzung ist lediglich ein Beitrittsgesuch; über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die

Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristischen Person und sonstigen Personenvereinigungen),
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands an den Verein zu Händen des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Entscheidend ist der Zugang bei einem zulässigen Erklärungsempfänger. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestätigen oder unwirksam werden lassen. Der Betroffene besitzt in diesem Fall kein Stimmrecht. Das Antragsverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

8. Die Mitgliedschaft ist ohne formellen Austritt oder Ausschluss beendet, wenn ein Vereinsmitglied nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Die 2. Mahnung wird als Einschreiben – Einwurf zugestellt. Ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der 2. Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

9. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist bei Streitigkeiten über Mitgliedschaft oder Streitigkeiten unter Mitgliedern, die aus dem Vereinsgeschehen resultieren oder Streitigkeiten von Organen untereinander oder Innerhalb der Organe, eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) vor einer staatlichen Gütestelle durchzuführen. Die Vorlage der Bestätigung des Scheiterns des Güterverfahrens durch die Gütestelle ist Zulassungsvoraussetzung für den ordentlichen Gerichtsweg.

10. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen zu decken. Von

den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den anteiligen Jahresbetrag nach Monaten für das laufende Geschäftsjahr.
12. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei einem Ausscheiden noch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins. (aus ehem. §3 Gemeinnützigkeit)
13. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Entsprechende Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

2. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Vereinsziele auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Es sind die Grundsätze der Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.
3. Alle Personen, die Ämter der unter (1) genannten Organe bekleiden, sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Organe sind verpflichtet, über alle Ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften, denen Vereinsmitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des

- Vorstands (und Geschäftsführers, wenn vorhanden);
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags für das Folgejahr. Die Beitragsordnung für das Gründungsjahr wird in der Gründungsversammlung bestimmt.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Sollte der Vorstand die Einberufung verweigern, ist in diesem Fall der direkte Weg zu den ordentlichen Gerichten zulässig.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Kalenderwochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Kalendertag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wurde.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Ergänzungsantrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein eingehen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden.
 7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 8. Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Versammlung trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, insofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann Beiräte benennen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen Versammlungsleiter.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand wählt Delegierte aus dem Vorstand zu Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen von mit dem Verein kooperierenden Organisationen.
6. Der Verein kann einen Geschäftsführer haben. Dieser wird durch den Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung kann auch einer juristischen Person übertragen werden. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand des Vereins.

7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen ist eine Ladungsfrist von einem Tag ausreichend.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
9. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies betrifft jedoch nicht die Haftung der Vorstandsmitglieder für ein Handeln, das vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten, fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar zu gleichen Teilen zum einen an das Hospiz-Haus Celle, derzeit Glockenheide 79, 29225 Celle, und zum anderen an den Tierschutz Celle Stadt und Land e.V., derzeit Garßener Weg 10, 29229 Celle.

Hinweis: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

